

A) Festsetzungen für die bauliche Ordnung

1. Geltungsbereich



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

2. Art der baulichen Ordnung



Gemischte Bauflächen, gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO



Wohnbauflächen, gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO



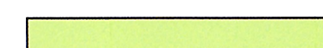
Gewerbebauflächen § 1 Abs. 2 Nr. 10 BauNVO

3. Grünflächen



Fläche, die zu begrünen und zu bepflanzen ist

4. Fläche für die Landwirtschaft



Flächen für die Landwirtschaft

5. Nachrichtliche Übernahme



Vorbehaltsgebiet für Windkraftanlagen (mit Nr.)



Abstand zum Vorbehaltsgebiet für Windkraft von 800 m



Hauptversorgungsleitung unterirdisch, hier:
Erdgasleitung der Bayernwerk Netz GmbH mit
Schutzzonebereich von 1,0 m beiderseits der Leitungsaehse.



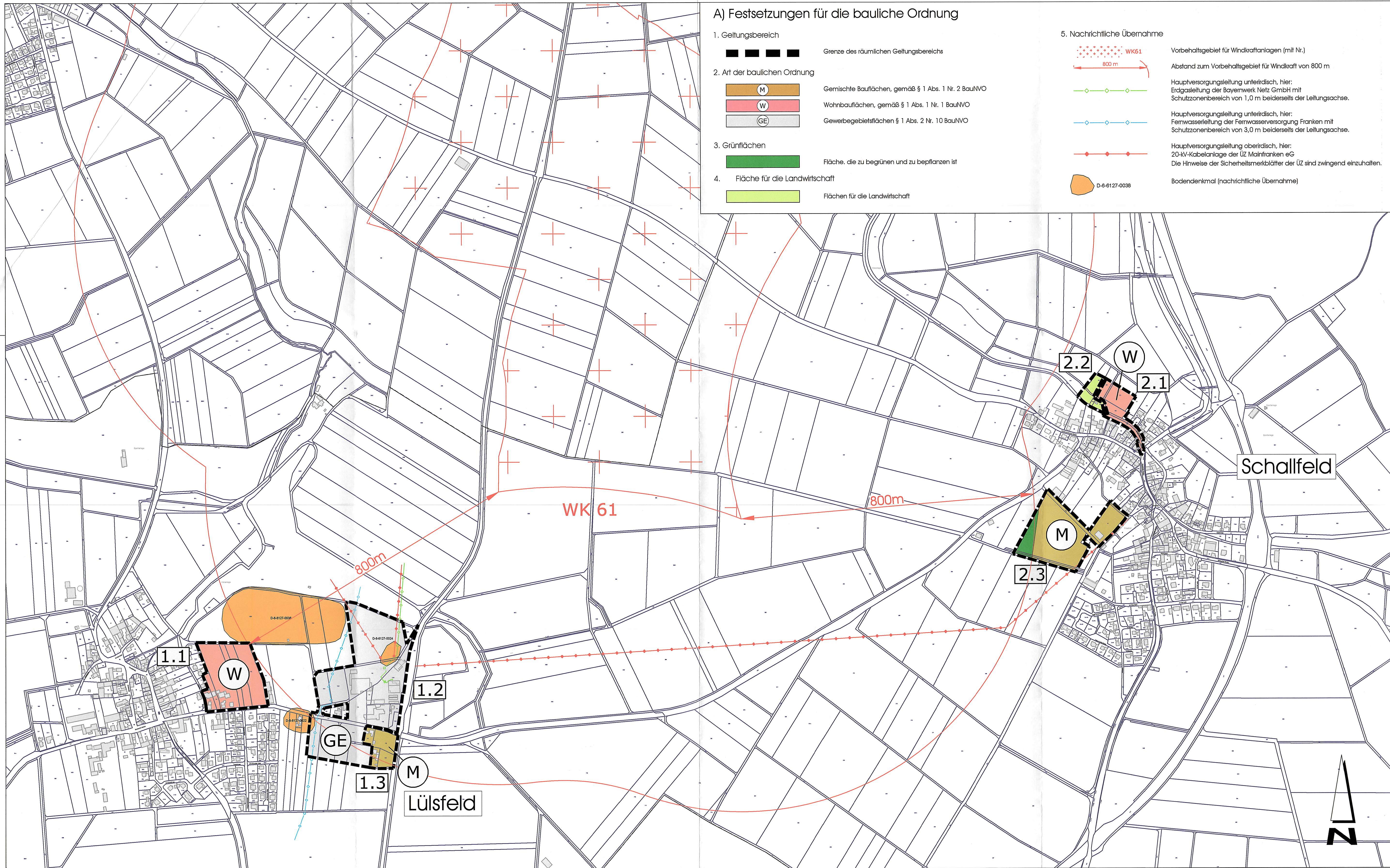
Hauptversorgungsleitung unterirdisch, hier:
Fernwasserleitung der Fernwasserversorgung Franken mit
Schutzzonebereich von 3,0 m beiderseits der Leitungsaehse.



Hauptversorgungsleitung oberirdisch, hier:
20-kV-Kabelanlage der ÜZ Mainfranken eG
Die Hinweise der Sicherheitsmerkmale der ÜZ sind zwingend einzuhalten.



Bodendenkmal (nachrichtliche Übernahme)



B) Hinweise durch Text

- Sämtliche bestehende Darstellungen und Hinweise des Flächennutzungsplans und bestehender Änderungen, behalten weiterhin Gültigkeit und sind Bestandteil der 2. Änderung des Flächennutzungsplans, soweit der vorliegende Änderungsplan keine entgegenstehenden Darstellungen trifft.
- Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplans 1.1 ist eine denkmalsrechtliche Erlaubnis gemäß Art. 7.1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.

Würzburg, 22.02.2022
geändert und ergänzt, 24.01.2023
24.04.2023

Ingenieurbüro für Bauwesen
Dipl. Ing. (FH) Frank M. Brauh
M. Eng., Beauftragter Ingenieur
Falkenstraße 1
97076 Würzburg
Bearbeitet:

M. Eng. Dipl. Ing. (FH) Frank M. Braun

Für die Gemeinde:

Lültsfeld, den 19.04.2023

Gemeinde Lültsfeld

Thomas Heinrichs, 1. Bürgermeister

Gemeinde
LÜLSFELD
Landkreis Schweinfurt

2. Änderung des Flächennutzungsplans M = 1: 5.000

Verfahrensvermerke

- Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 23.03.2021 die 2. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen.
Der Änderungsbeschluss wurde am 30.03.2022 ortsüblich bekannt gemacht.
Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung, gemäß § 3 Abs. 1 BauGB, mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf der Flächennutzungsplanänderung, in der Fassung vom 22.02.2022, hat in der Zeit vom 11.04.2022 bis 13.05.2022 stattgefunden.
- Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, für den Vorentwurf der Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 22.02.2022, hat in der Zeit vom 11.04.2022 bis 13.05.2022 stattgefunden.
Zu dem Entwurf der Flächennutzungsplanänderung, in der Fassung vom 24.01.2023, wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 13.02.2023 bis 17.03.2023 beteiligt.
- Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung, in der Fassung vom 24.01.2023, wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, in der Zeit vom 13.02.2023 bis 17.03.2023 öffentlich ausgelegt.
- Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung, in der Fassung vom 24.01.2023, wurde mit der Begründung gemäß § 4a Abs. 3 i.V. § 3 Abs. 2 BauGB, in der Zeit vom 09.08.2023 bis 11.09.2023 erneut öffentlich ausgelegt.
- Die Gemeinde Lültsfeld hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 19.09.2023 die Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 24.04.2023 festgestellt.

Lültsfeld, den 27.09.2023

Thomas Heinrichs, 1. Bürgermeister

- Die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Lültsfeld wurde mit Bescheid des Landratsamtes Schweinfurt vom 27.10.2023 Nr. 40 - 610/2 - 153 gemäß § 6 Abs. 1, 2 BauGB genehmigt.

Schweinfurt, 09.01.2024
Landratsamt Schweinfurt

Jana Mai
Abteilungsleiterin Umwelt und Bau

- Ausgefertigt
Lültsfeld, den 21.11.2023

Thomas Heinrichs, 1. Bürgermeister

- Die Erteilung der Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung wurde am 01.12.2023 gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.
Die Flächennutzungsplanänderung ist damit wirksam.
Lültsfeld, den 31.01.2024

Thomas Heinrichs, 1. Bürgermeister